



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/251/2022
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 29.08.2022 Verfasser: Amt 30 Anja Minkenberg
Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 23.06.2017	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.09.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
15.09.2022	Haupt- und Finanzausschuss
21.09.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 03.05.2017 geändert.

Am 29.09.2021 hat der Rat der Stadt Erkelenz mit 47 Ja- und 2 Nein-Stimmen beschlossen, dass das bezahlte Parken in der Innenstadt mit Beginn der Bauarbeiten am Parkhaus „Ostpromenade“ vorübergehend ausgesetzt wird. Die geltenden zeitlichen Parkbeschränkungen bleiben wirksam und sollen verstärkt kontrolliert werden.

Demzufolge ist eine erneute Änderung der Parkgebührenordnung erforderlich.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die als Anlage beigefügte 6. Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung der Gebühren für Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz vom 19.12.2001 (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Aus den im Stadtgebiet vorhandenen Parkscheinautomaten konnten in den letzten Jahren folgende Einnahmen erwirtschaftet werden:

- 2018:** 300.269,30 €
2019: 305.540,67 €
2020: 238.511,45 € (Mindereinnahmen durch Lockdown und allgemeine Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)
2021: 162.658,40 (Einschränkungen bedingt durch die Corona-Pandemie, Verzicht auf Erhebung von Parkgebühren im Juni und Juli zur Unterstützung der Gastronomie und Handel bei Wiedereröffnung)

Anlage:

Entwurf der 6. Änderung der allgemeinverbindlichen Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Erkelenz (Parkgebührenordnung) vom 19.12.2001

**Allgemeinverbindliche Anordnung
zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten
in der Stadt Erkelenz
(Parkgebührenordnung)
vom 19.12.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom **xx.xx.xxxx****

Aufgrund § 6 a Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) m.W.v. 28.07.2021, und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebO St vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98)), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986) in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom **xx.xx.xxxx** für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Parkgebührenordnung erlassen in der Fassung der 6. Änderung:

§ 1

- (1) Die Stadt Erkelenz verzichtet ab dem **xx.xx.xxxx** bis auf Weiteres auf die Erhebung von Parkgebühren innerhalb der Bewirtschaftungszonen.
- (2) Das Parken auf den durch die Stadt Erkelenz bewirtschafteten Parkflächen ist ausschließlich durch Parkscheibenregelung zulässig.

§ 2

Die Parkzeitregelung wird vom Bürgermeister – Straßenverkehrsbehörde – angeordnet. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird als Anlage zu dieser Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

